

haupt seine ersten Übungsjahre zugleich als eine Schule der Geduld und Erfahrung, der Genügsamkeit und der Sparsamkeit, des Gehorchens, des Entbehrens und des Ertragens benützt, was ihm für die Folgezeit sehr heilsam und zum Uebergang in eine bessere, durch die Freuden des häuslichen und ehelichen Lebens verschönerte Lage förderlich sein wird. Durch diese Schule muß man auch in vielen andern Ständen gehen. Wie lange müssen nicht die meisten jungen Theologen warten, wie viele Jahre müssen sie, wenn ihre Schul- und akademischen Studien vielleicht ihre ganze Habe aufgezehrt haben oder unter großen Anstrengungen und Sorgen von ihnen vollendet worden sind, unter oft drückenden Abhängigkeitsverhältnissen ausharren, ehe sie an das Ziel ihrer Wünsche kommen, ehe sie in das amtliche und eheliche Leben eintreten? Noch giebt es eine große Menge 10, 12jähriger u. Candidaten des Predigtamtes, deren Beförderung in eine geistliche Stelle sich noch nicht hat ermöglichen lassen; eben so giebt es der Anfänger im Civildienste nicht wenige, die, bei selbst vorzüglicher Befähigung, oft viele Jahre lang auf kleinen Stationen aushalten und unter nicht geringen Sorgen und Entbehrungen zu bessern Stellen und zu glücklicheren Verhältnissen sich emporarbeiten müssen. Soll es denn nur ein Vorrecht der Candidaten des Schulamtes sein, so leicht und schnell über die Prüfungs- und Vorbereitungsjahre hinwegzukommen, so leicht und schnell zu einer selbstständigen Lage zu gelangen? Eile mit Wille; das mögen auch sie sich gefallen lassen, und sie werden es, wenn das Gesetz es so mit sich bringt. Ich meines Theils besorge nicht, daß durch die Bestimmungen des vorliegenden §. junge Leute, die wahre Liebe zum Schulfache in sich verspüren, von der Erwählung desselben sich werden abschrecken lassen. Drängten sich unter den bisherigen Umständen so viele Jünglinge von zum Theil trefflichen Anlagen und Gesinnungen zu Schulstellen, die ihnen nur geringen Lohn und der Unannehmlichkeiten so viele darbieten, nämlich zu den sogenannten Kinderlehrer- oder Katechetenstellen; so ist zu hoffen, daß sich bei der Aussicht auf eine gesichrtere, würdigere und selbstständigere Stellung, die jetzt auch dem weniger gut besoldeten ständigen Lehrer sich öffnet, und auf eine bei ausgezeichneten Leistungen zu gewärtigende Weiterbeförderung auf eine höhere und einträglichere Stelle junge Leute genug finden werden, die ungeachtet der Bestimmungen, die so eben der Beratung der geehrten Kammer unterliegen, ihre Neigung dem Volksschullehrerberufe zuwenden und auf geeignete Weise sich zu demselben vorbereiten.

Staatsminister D. Müller: Der Vorschlag des Herrn Referenten ist auf ein Verhältniß basirt, welches man freilich jetzt noch nicht ganz hat aufheben mögen, wenn schon es, wenn man die Sache näher betrachtet, sehr zu wünschen gewesen wäre. Zeither bildeten nämlich sich Jünglinge zum Schulamte in einer Elementarschule auch nach Gründung des Schullehrerseminars noch auf dem Wege aus, daß sie sich an einen Schulmann von Ruf wendeten, und von ihm Unterricht und praktische Anleitung für ihren künftigen Beruf empfangen. Es kommt nun zuerst allerdings darauf an, ob ihre Wahl über-

haupt eine glückliche war, allein, wenn das auch der Fall gewesen ist, in Ansehung des zu erwartenden Erfolgs im Ganzen, denn einzelne Beispiele, daß auch auf diese Weise treffliche Schulmänner gebildet wurden, können keinen Ausschlag geben, scheint diese doch immer einseitige Art der Ausbildung, der in einem Seminar nachgesetzt werden zu dürfen. Dort ist es ja nur ein einzelner Mann, der seine Kenntnisse und Erfahrungen mittheilt, während in den Seminarien ein Verein von Männern, die zum Theil wissenschaftlich gebildet sind, arbeitet, welche sich in dieses Geschäft gleichsam theilen, und unter einer Leitung und nach einem entworfenen Plane es auszuführen suchen. Ein solches Zusammenwirken Mehrerer muß daher von einem günstigeren Erfolg, als die Anleitung eines Einzelnen sein. Es würde sich hiernach eine Vorschrift haben rechtfertigen lassen, daß künftig keiner in ein Schulamt eintreten könne, der nicht in einem Seminar gebildet worden ist; allein man hat Anstand genommen, schon jetzt mit einer solchen Vorschrift hervorzutreten, weil erst eine Revision der betreffenden Seminarien vorhergehen muß, welche eine Aufgabe der nächsten Zeit bleiben muß, zumal auch die Mittel zur Ausführung jetzt kaum zu beschaffen gewesen sein würden, dagegen muß man immer wünschen, daß die Ausbildung in den Schullehrerseminarien möglichst geschieht wird. Geschieht das, so wird der, der sich für den Lehrerberuf in einer Volksschule bestimmt, nach erfülltem 14. Jahre noch nicht in ein Seminar eintreten können, so lange nicht ein Profseminar damit verbunden ist, sondern etwa nach dem 16. Jahre, weil er noch Vorkenntnisse sich zu erwerben hat, welche in der Elementarschule nicht gelehrt werden. In dem Seminar muß er nun einen Cursus von 4 Jahren, — von Manchen wird die Erinnerung gemacht, daß der Zeitraum von 4 Jahren noch zu kurz sei, und dafür gehalten, daß zu einer gründlichen und zweckmäßigen Ausbildung eines Elementarschullehrers ein Zeitraum von 6 Jahren erforderlich sei — machen. Lassen Sie ihn also nach dem vollendeten 14. Jahre in ein Profseminar und nach 2 Jahren in ein Hauptseminar eintreten, auch daselbst nur einen Cursus von 4 Jahren machen, so sehen Sie, daß er ein Alter von 20 Jahren erreicht haben muß. Daß aber mit dieser Ausbildung noch nicht die Befähigung erlangt sei, um den Lehrerberuf vollständig zu erfüllen, leuchtet von selbst ein; es gehört noch dazu, daß er sich einen gewissen Zeitraum hindurch unter tüchtiger Leitung praktisch geübt habe, um nachher selbstständig diesem Berufe vorstehen zu können. Dazu wird ihm nun der Weg in dem Gesetze vorgezeichnet; er soll nach bestandener Prüfung wenigstens 2 Jahre lang als Privatlehrer, Privatgehilfe oder als Hilfslehrer sich praktisch weiter ausbilden, und hierbei die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben haben. Hier sind ja also auch noch Mittel und Wege offen, wo er sich seine Existenz sichern kann, und man kann nicht sagen, daß er verlassen dasteht. Auf diese Weise muß das 22. Jahr erfüllt werden, und nach dem erfüllten 23. Jahre soll er definitiv angestellt werden können. Nun gehört doch gewiß zu dem Berufe eines Lehrers und Bildners der Jugend, daß er selbst in seinem Innern geistig und sittlich erstarkt und befestigt sei, und die Er-